

— Arbeitslöhne als Brutto- und Nettolöhne sowie Prämienzahlungen und soziale Zuwendungen in Wirtschaftsorganen, VEG sowie Betrieben der VdgB.

§ 11

Leistungsrechnung

(1) Zur Durchsetzung der sozialistischen Betriebswirtschaft ist es das Ziel der Leistungsrechnung, die Leistungen je Leistungsart und je Leistungsstelle zeit-, mengen- und wertmäßig vollständig zu erfassen und abzurechnen. Dadurch sind die Voraussetzungen zu schaffen, den Nutzeffekt der Arbeit des Kollektivs eines Verantwortungsbereiches und je Erzeugnis bzw. Leistung festzustellen, zu analysieren und zu erhöhen.

(2) Die Leistungsrechnung ist im Interesse der Erhöhung des Kosten-Nutzen-Denkens so zu entwickeln, daß einheitliche Grundsätze bei der Erfassung, Aufbereitung und Analyse der Leistungen und Kosten Anwendung finden.

(3) In der Leistungsrechnung sind alle produktiven und nicht produktiven Leistungen grundsätzlich mengen- und wertmäßig zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren.

(4) Die Regelungen über die schrittweise Einführung und differenzierte Anwendung der Leistungsrechnung werden in den Richtlinien gemäß § 21 Abs. 1 dieser Anordnung getroffen.

§ 12

Warenrechnung

(1) Die Notwendigkeit der Einrichtung einer gesonderten Warenrechnung in den LPG, GPG und VEG bzw. Betrieben der VdgB wird vom Umfang und von der Bedeutung ihres Handelswarenumsatzes bestimmt. Liegt die Notwendigkeit zur gesonderten Führung einer Warenrechnung nicht vor, ist der Nachweis der Handelswaren in der Material- und Leistungsrechnung vorzunehmen.

(2) In der Warenrechnung sind der Bedarf an Handelsware, die Handelswarenzugänge und -abgänge sowie -bestände mengen- und wertmäßig zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren.

§ 13

Kostenrechnung

(1) In der Kostenrechnung sind folgende Aufgaben zu lösen:

- Ermittlung und Kontrolle des Niveaus und der Struktur der Selbstkosten der Erzeugnisse und Leistungen einschließlich der Kalkulation der Selbstkosten je Mengeneinheit der Erzeugnisse und Leistungen sowie einzelner Arbeitsabschnitte, Arbeitsarten und Arbeitsverfahren,
- Ermittlung und Kontrolle der Kosten in den Verantwortungsbereichen (Kostenstellen) auf der Grundlage von funktional mit den Kosten zusammenhängenden Leistungskennziffern, insbesondere zur Durchsetzung der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung,
- Schaffung der Voraussetzungen zur Anwendung von Kostennormativen für die Verbesserung der kurz- und langfristigen Planung der Kosten, der Kostenentwicklung und der Kostenkalkulation,

— Ermittlung von Kennziffern für die Abrechnung des Nutzens aus dem wissenschaftlich-technischen Fortschritt,

— Ermittlung von Kennziffern als Grundlage für die Preisplanung, Preisbildung und Preiskontrolle,

— Analyse der Erfüllung des Kosten- und Gewinnplanes für die Leistungsbeurteilung,

— Ermittlung und Gruppierung von Kennziffern für überbetriebliche Zwecke.

(2) Dabei liegt der Schwerpunkt auf der Erfassung, Aufbereitung und Analyse der

— Kosten, die in den Verantwortungsbereichen geplant und in innerbetrieblichen Verträgen fixiert werden,

— Kosten der Haupterzeugnisse bzw. Hauptleistungen und wichtigen Arbeitsverfahren.

(3) Die Kosten sind nach Arten und nach Verantwortungsbereichen (Kostenstellen) abzurechnen, wobei die LPG und GPG, ausgehend von ihrem Entwicklungsstand, selbst über die weiteren Schritte zur Durchsetzung der Kostenstellenrechnung entscheiden.

(4) Die Kostenträgerrechnung ist, ausgehend von den konkreten Bedingungen und dem Entwicklungsstand in den LPG und GPG sowie Betrieben der VdgB, schrittweise einzuführen und durchzusetzen. Die VEG und ihnen gleichgestellte volkseigene Betriebe und Einrichtungen der sozialistischen Landwirtschaft mit wirtschaftlicher Rechnungsführung setzen die Kostenträgerrechnung für die Hauptprodukte mit Wirkung vom 1. Januar 1971 durch.

(5) Die Abrechnung der Kosten für Haupterzeugnisse sollte so organisiert werden, daß den Leitungen und den Kollektiven unmittelbar nach Abschluß der einzelnen Phasen des Reproduktionsprozesses die Kostenkennziffern zur Verfügung gestellt werden können.

§ 14

Finanzrechnung

Die Durchsetzung des entwickelten Systems der wirtschaftlichen Rechnungsführung und die volle Eigenwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion durch die LPG, GPG und VEG und die Betriebe der VdgB ist mit der Notwendigkeit verbunden, den rationellsten Einsatz der Ananziellen Mittel zu erreichen und den Nachweis des betrieblichen Reproduktionsprozesses im Wertausdruck zu gewährleisten. In der Finanzrechnung sind daher

— die vollständige und beurkundete Erfassung und die Aufbereitung der materiellen und Ananziellen Mittel nach ihrer Zusammensetzung, ihren Quellen, ihrer Zweckbestimmung ihren Veränderungen und den einzelnen Phasen des Reproduktionsprozesses im Wertausdruck,

— der zusammenfassende Nachweis über das betriebliche und genossenschaftliche Vermögen und seine Deckung

— die Ermittlung der Ergebnisse der wirtschaftlichen Tätigkeit in der Gewinn- und Verlustrechnung

— die Errechnung und Analyse von Kennziffern über den Einsatz und die Ausnutzung der Ananziellen Mittel und über den Wirkungsgrad der wirtschaftlichen Tätigkeit

zu sichern.